

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
gewerbe@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.796.603

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.600.040

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

An das Erfordernis einer angemessenen Begutachtungsfrist wird erinnert (vgl. insbesondere § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung).

Es wird angeregt, künftig bereits im Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls wäre gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen. Auch wenn für das gegenständliche Vorhaben die Bereichsausnahme des Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zum Tragen kommen wird, sollte im Aussendungsschreiben auch auf diesen Umstand hingewiesen werden (Punkt 2.1.3 des [Gemeinsamen Durchführungsrundschreibens des](#)

Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1999, GZ 603.767/1-V/1/99).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zu Z 5 (§ 356f GewO 1994):

Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, warum die Beschwerdelegitimation anerkannter Umweltorganisationen sich hier nur auf die „Verletzung von unionsrechtlich bedingten Vorschriften des Abfallwirtschaftsrechts“, nicht aber im Sinne von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten generell auf die Verletzung von Umweltschutzvorschriften beziehen soll (anders in § 42 Abs. 3 und § 78c Abs. 2 AWG 2002). Eine Prüfung bzw. allenfalls eine diesbezügliche Ergänzung der Erläuterungen wird angeregt.

Abs. 2:

In den Erläuterungen wäre näher darzulegen, warum Bescheide sofort mit der Bereitstellung im Internet und nicht erst nach Ablauf von zwei Wochen als gegenüber rechtsmittellegitimierten Umweltorganisationen zugestellt gelten sollen (anders als gemäß § 40 Abs. 1b oder § 40a Abs. 1 AWG 2002 oder § 107 Abs. 3 WRG 1959, die jeweils auf anerkannte Umweltorganisationen Bezug nehmen und auf das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 73/2018, zurückgehen; vgl. auch § 77a Abs. 8 GewO 1994). In der Bundesrechtsordnung ist bei vergleichbaren Konstruktionen eine sofortige Zustellwirkung aufgrund der mitunter verbundenen Minderung der Effektivität des Rechtsschutzes selten anzutreffen (verfassungsrechtliche Bedenken dagegen wurden gleichwohl, soweit ersichtlich, *nicht* vorgebracht).

Zu Art. 2 (Änderung der Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen):**Zu Z 3 (§ 22 Abs. 4 EG-K 2013):**

Vgl. die Anmerkung zum vorgeschlagenen § 356f Abs. 2 GewO 1994 (Art. 1 Z 5 des Entwurfs).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):**Zur Überschrift des Art. 1:**

Auf ein Schreibversehen wird aufmerksam gemacht („Gewerbeordnung 1994“)

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025) angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 BMG gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Es sollte daher „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025,“ lauten.

Zu Z 1 (§ 77a Abs. 9 GewO 1994):

Da im vorgeschlagenen § 77a Abs. 9 das Erstzitat des UVP-G 2000 im konsolidierten Text der GewO 1994 verortet wäre, sollte es entsprechend den LRL 131 ff. „§ 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der jeweils geltenden Fassung,“ lauten.

Allenfalls könnte für das Folgezitat eine zusätzliche Novellierungsanordnung aufgenommen werden (was wiederum in der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen wäre):

4. In § 356b Abs. 4 wird die Wortfolge „Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch den Ausdruck „UVP-G 2000“ ersetzt.

Zu Z 3 (§ 84g Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994):

Angeichts der beabsichtigten geringfügigen Ergänzung des Satzes könnte auch folgendermaßen vorgegangen werden:

3. In § 84g Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „durch“ die Wortfolge „neue Sachverhalte oder“ eingefügt.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 4 (§ 356b Abs. 7 GewO 1994):

Da Abs. 7 über weite Teile unverändert bleiben soll (vgl. die Textgegenüberstellung), könnte anstelle seiner völligen Neuerlassung auch folgende feingliedrigere Novellierungstechnik gewählt werden:

X. In § 356b Abs. 7 Z 1 und 2 lit. d entfällt jeweils die Wortfolge „und Rechtsmittel zu ergreifen“.

X. Dem § 356b Abs. 7 wird folgender Schlussteil angefügt:

„Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen und Umweltorganisationen aus einem anderen Staat im Sinne der Z 2 lit. a bis c haben darüber hinaus das Recht, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.“

Zu Z 5 (§ 356f GewO 1994):

In Abs. 1 genügt es, im Ausdruck „§ 37 Abs. 2 Z 1, Z-2, Z-3, Z-3a oder Z-4“ die Abkürzung „Z“ nur beim ersten Mal anzuführen.

Es stellt sich weiters die Frage, warum im vorgeschlagenen § 356f unspezifisch vom „Rechtsmittel“, nicht aber wie sonst im Entwurf von der „Beschwerde an das Verwaltungsgericht“ die Rede ist.

Zu Z 7 (§ 382 GewO 1994):

Das Anführungszeichen am Ende des Abs. 118 hätte zu entfallen. Weiters wird zu Abs. 119 Z 2 empfohlen, das Datum der Kundmachung zu ergänzen („ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1“).

Zu Art. 2 (Änderung der Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen):**Zur Überschrift des Art. 2:**

Die Überschriften sollten sich formatierungstechnisch wie jene zu Art. 1 darstellen.

Zum Einleitungssatz:

Vgl. die Anmerkung zum Einleitungssatz des Art. 1.

Zu Z 2 (§ 21 EG-K 2013):

Folgende Aufteilung auf zwei Novellierungsanordnungen wird vorgeschlagen:

2. In § 21 entfällt im Einleitungsteil die Wortfolge „und Rechtsmittel zu ergreifen“ und wird in Z 2 lit. c das Wort „könnte“ durch das Wort „könnten“ ersetzt.

3. Dem Text des § 21 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

Zu Z 4 (§ 47 Abs. 6 EG-K 2013):

Der Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ kann entfallen, weil auch ohne ihn deutlich wird, dass § 21 mit all seinen Subgliederungseinheiten (nunmehr drei Absätzen) Gegenstand der Novelle sein soll.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im dritten Aufzählungspunkt kann die Wortfolge „ , Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich“ entfallen (dass es sich um ein Vertragsverletzungsverfahren handelt, wird ja schon unmittelbar zuvor klargestellt).

Anstatt „IE-R – Vertragsverletzungsverfahren“ sollte es ohne Halbgeviertstrich und mit Bindestrich „IE-R-Vertragsverletzungsverfahren“ lauten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu den Ausdrücken „Seveso III – Vertragsverletzungsverfahren“, „Seveso III – RL“ und „IE-R – Vertragsverletzungsverfahren“ vgl. die Anregung zum Allgemeinen Teil.

In den Erläuterungen zu Art. 1 Z 1 und 4 fehlt im vierten Absatz beim Zitat des EuGH-Aktenzeichens „C137/14“ der Bindestrich.

Die Erläuterungen-Unterüberschrift zu Art. 2 Z 2 kann kürzer lauten:

Zu Z 2 (§ 21):

Zur Textgegenüberstellung:

(Jedenfalls) Die folgenden Auffälligkeiten in der Textgegenüberstellung sollten Anlass zu deren Überarbeitung geben:

- Zu § 77a Abs. 9 GewO 1994 fehlen in der Spalte „Geltende Fassung“ die Hervorhebung änderungsgegenständlicher (bzw. entfallender) Wörter.
- Zu § 356b Abs. 7 Z 2 lit. d GewO 1994 sollte in der Spalte „Geltende Fassung“ die Wortfolge „und Rechtsmittel zu ergreifen“, deren Entfall vorgeschlagen wird, gelb hervorgehoben werden. In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ ist bzgl. der lit. d hingegen nichts hervorzuheben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt